



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

21. Dezember 2024

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	107
Betreten der freien Landschaft	107
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 2 für den Leistungserbringer Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V.“	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 1 für den Leistungserbringer die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Verwaltungsentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	108
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	109
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i.V.m. § 69 Abs. 2 VwVfG wurde die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 (1) WHG i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 WHG zur Oberflächenwasserentnahme aus der Bundeswasserstraße Elbe der Mercer Stendal GmbH	109
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2024, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	109
2. Hansestadt Stendal	
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)	109
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung -US-)	109
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung - ParkGO)	109
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Hansestadt	110
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	110
3. Hansestadt Havelberg	
Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Hansestadt Havelberg	110
Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Einheitsgemeinde Havelberg	110
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg	110
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung	111
5. Regionale Planungsgemeinschaft	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2025	111
6. Wasserverband Stendal Osterburg	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der ab 01.01.2025 geänderten Abwasserentgelte des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WSVO)	111
7. Wasserverband Gardelegen	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Wasserabgabensatzung, der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung und der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen	111
8. Wasserverband Bismark	
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2023	111
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2025	113
2. Änderungssatzung Schmutzwasserentsorgungssatzung 2024	113
4. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung	113

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wurde am 16.12.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Satzung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 10.12.2024

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Rahmen der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2025 begeben werden.

Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außer-

halb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitzums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Grundstück während der Betriebszeit im Jahr 2025 betreten werden. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 09.12.2024



Patrick Puhlmann
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal wurde am 16.12.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Satzung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 10.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 2 für den Leistungserbringer Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V. wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 2 für den Leistungserbringer Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V. kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 1 für den Leistungserbringer die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Bekanntmachung über die Zweite Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten

Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 1 für den Leistungserbringer die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Verwaltungsentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Bekanntmachung über die Erste Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Verwaltungsentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen
-> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen

Die o. g. Bekanntmachung über die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal kann zudem

Jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht - Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 05.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i.V.m. § 69 Abs. 2 VwVfG wurde die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 (1) WHG i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 WHG zur Oberflächenwasserentnahme aus der Bundeswasserstraße Elbe der Mercer Stendal GmbH auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Der o.g. Bescheid kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 10.12.2024



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Die Kreiswahlleiterin

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 66 Altmark - Jerchow Land zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar 2025, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, wurde am 11. Dezember 2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> Öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen

werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 - 60 7528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 10. Dezember 2024



Susanne Hoppe

Kreiswahlleiterin



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung) wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung -US-)

Die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung -US-) wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung - ParkGO)

Die Bekanntmachung der Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Stendal (Parkgebührenordnung - ParkGO) wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Hansestadt

Die Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Hansestadt wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Die Bekanntmachung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 21.12.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 mit Beschluss Nr. 036/2024/BM die Aufstellung eines gesamtäumlichen Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Havelberg beschlossen.

Für das Gebiet werden die folgenden Planungsziele angestrebt:

- die Anpassung an die geänderten städtischen Gebietsstrukturen,
- die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den demografischen Wandel,
- die Sicherung einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie und
- die Berücksichtigung der Aspekte der Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien in Form eines Sondergebietes für die Windenergienutzung und Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 S. 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Hansestadt Havelberg, den 03.12.2024



M. Bölt
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Einheitsgemeinde Havelberg [Leinenzwangverordnung]

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA, S. 288, 340), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) i. V. m. § 14 (2) des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA, S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat in

seiner Sitzung am 28.11.2024 für das Gebiet der Hansestadt Havelberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde gelten für das gesamte Territorium der Einheitsgemeinde Havelberg einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführung, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören neben den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen auch Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Park-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
2. Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen.
3. Ortslagen: alle Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Führen von Hunden

- (1) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sowie auf gekennzeichneten Wegen und den daran unmittelbar angrenzenden Flächen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Der Hundehalter darf nur eine Person sein, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, damit beauftragt, den Hund auf Straßen und Anlagen nach Absatz 1 zu führen.
- (3) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebonden, ist sicherzustellen, dass den Passanten, einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen, ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (4) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind Halter von Blindenführhunden, Assistenzhunden von Menschen mit Behinderung, Diensthunden, Hunden des Rettungs- und Katastrophenschutzes, Herdengebrauchshunden und Jagdhunden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt;
 2. § 3 Abs. 2 als Halterin oder Halter eines Hundes eine Person, die nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, mit dem Führen des Hundes auf Straßen und in Anlagen beauftragt;
 3. § 3 Abs. 3 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben insbesondere

1. das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA, S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560)
2. das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
3. das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA, S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286),

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.



M. Bölt



Hansestadt Havelberg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, Gesetz über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt – GrStHSg LSA) vom 1. November 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 312), § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober

2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist und §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg am 12.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 390 v. H.,
 - 1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 05.10.2023 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.12.2024



Bölt
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weist hiermit auf eine neue Bekanntmachung hin.

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:
<https://www.tangerhuette.de/de/satzungen.html>

Tangerhütte, den 12.12.2024



Andreas Brohm
Bürgermeister

Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 17.12.2024 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 03.12.2024

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der ab 01.01.2025 geänderten Abwasserentgelte des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Die Bekanntmachung für die geänderten Abwasserentgelte ab 01.01.2025 wurde auf der Internetseite des WVSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen



Osterburg (Altmark), den 05.12.2024

Wasserverband Gardelegen

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die

- 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die

öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

- 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015
- 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012

Die Bekanntmachung über die genannten Änderungssatzungen des Wasserverbandes Gardelegen wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 11.12.2024

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2023

Die Verbandsversammlung hat am 10.12.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	7.985.600,88 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.373.648,50 Euro
Umlaufvermögen	1.611.575,31 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	377,07 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	4.113.257,36 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.258.483,58 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.168.023,83 Euro
Rückstellungen	428.580,29 Euro
Verbindlichkeiten	625.000,00 Euro
Jahresüberschuss	296.920,11 Euro
Verwendung des Jahresergebnisses	
Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahrüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.	

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbands Bismark, Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Fer-

ner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 Eig-BVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzensprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 4. Oktober 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Michael Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

gez.
Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 18.10.2024

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.10.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beauftragte Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und den geltenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht.“

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01 bis zum 31.12.2023. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.“

Die Abschlussprüfer von Deloitte haben im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 04.10.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht danach in allen wesentlichen Belangen den dafür geltenden Vorschriften.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal haben bezogen auf die Geschäftsabläufe und die Beschaffungen des Jahres 2023 nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Stendal 18.10.2024

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2023 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.01.2025 bis 21.01.2025 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus.

Bismark, den 10.12.2024



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan und Gebühren 2025

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL. LSA S. 446) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBL LSA S. 758), des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und der Schmutzwasserabgabensatzung veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 S. 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 S. 129 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr und die Gebühren für 2025 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

1.1 Erfolgsplan	
die Erträge	1.496.750 Eur
die Aufwendungen	1.496.750 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
1.2 Finanzplan	
die Einnahmen	288.000 Eur
die Ausgaben	288.000 Eur
1.3 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 Eur
1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
1.5 Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
1.6 Umlage pro Einwohner	0 Eur/Einwohner
1.7 Stellenübersicht	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser 2025 und Grundgebühr 2025

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß Schmutzwasserabgabensatzung auf 3,00 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Jahr und Hausanschluss festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage 2025, Sammelgrube 2025, Bearbeitungsgebühr dezentrale Anlagen 2025

1. Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird auf 7,22 €/m³ festgesetzt.
2. Die Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben wird auf 4,50 €/m³ festgesetzt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 10.12.2024



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung Wirtschaftsplan und Gebühren 2025

Der vorstehende Wirtschaftsplan und die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit gemäß § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 07.01.2025 bis 21.01.2025 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark in Bismark, Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Bismark

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung - beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 17 erhält folgende Neufassung:

- (1) Jedes Grundstück, auf welchem Schmutzwasser anfällt, ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls geänderten Normen anzupassen ist. Die Einhaltung der jeweils gültigen Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO) vom 5. August 2021 (Fundstelle: GVBl. LSA 2021 Seite 457) ist dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Sammelgruben (künftig: SG) jeglichen Fassungsvermögens größer 1 m³ sind dem Wasserverband Bismark (künftig WVB) schriftlich mit Standortangabe anzuzeigen.
- (3) SG sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts (u. a. mindestens 25 m Entfernung zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen aufweisen) sowie der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (der DIN 1986 Teil 30) entsprechen. Neu zu errichtende SG müssen aus Kunststoff oder Beton bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder einer TÜV-Zulassung. SG aus Mauerwerk sind nicht zulässig. SG müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein. Bei Neubau, Erneuerung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von 3 m³ pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen). Jedoch ist ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ nachzuweisen (u. a. gewerbliche-, Ferien- und Wochenendnutzung). Die Größe der abflusslosen Grube ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

- (4) Dem WVB ist vor der Inbetriebnahme einer SG diese zur Abnahme anzuzeigen. Für Betonbehälter ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme eine Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich. Der Nachweis der bestandenen Dichtheit, der abflusslosen SG ist bei der Abnahme zu übergeben. Für Kunststoffbehälter entfällt die Vorlage eines Dichtheitsnachweises. Bei begründetem Verdacht oder einer alten SG, welche über ein Jahr nicht genutzt wurde, kann der WVB auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten einen Nachweis über eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 für einen Weiterbetrieb der SG verlangen.
- (5) Weiterhin müssen Überwachung, Wartung, Entleerung und Instandhaltung jederzeit möglich sein. Dazu gehören eine ausreichende Be- und Entlüftung und mindestens eine Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchstens Wasserstandes.
- (6) Die abflusslose SG ist lagemäßig so anzuordnen, dass die Abfuhr der Fäkalien ohne Betreten des Grundstückes aus dem öffentlichen Bereich für die mobile Entsorgung möglich ist. Für neu errichtete oder wieder in Betrieb zu nehmende SG sind Anschlussstutzen für Schnellkupplung DN 100 an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich innerhalb der SG muss über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100) verfügen. Die maximale Länge der Saugleitung darf unter Berücksichtigung der Pumpleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60 m nicht überschreiten. Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m. Zum Absaugen ist am Ende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen. In der SG sollte am Ende eine Bügeltülle angebracht sein. Der Bau des Stutzens allgemein aber insbesondere an der Grundstücksgrenze obliegt allein dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Der Ansaugstutzen sollte bündig mit dem Zaun/Mauerwerk enden. Dahinter beginnt die Verkehrssicherungspflicht.
- (7) Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich mit befestigtem Straßenkörper vorhanden (z. B. Kleingarten-/Gartenanlagen oder ähnliches sowie hinter liegende Grundstücke bzw. Pachtflächen) gilt folgendes: Der ständige Zugang zum Grundstück muss gewährleistet werden. Die Zufahrt für Entsorgungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Das bedeutet die Zuwegung muss bis zu 26 t befahrbar und mindestens 3,5 m breit sein.
- (8) Schmutzwasser SG dürfen ausschließlich nur vom WVB zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb geleert werden. Den Entleerungsauftrag erteilen sie direkt an den Entsorger. Die Kosten für die Grubenentleerung werden Ihnen vom Entsorger (einschließlich der vom Entsorger an den WVB zu entrichtende Gebühr) direkt in Rechnung gestellt.

Der § 18 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Wortgruppe „abflusslose Sammelgruben und die“ gestrichen.

Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei Sammelgruben“, „und“ gestrichen.

Im Absatz 3 werden die Wortgruppen „abflusslose Sammelgruben bzw.“ und „für abflusslose Sammelgruben bzw.“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 10.12.2024

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Schmutzwasserabgabensatzung- beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 25 Abs. 3 Punkt a und b werden die Angaben in den Klammern einschließlich der Klammern ersatzlos gestrichen.
2. Der § 27 Abs 1 wird nach „Aufwand“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Bei einem Wert von Ø CSBUE kleiner als 1000 mg/l wird kein Abzug von 500 mg/l vorgenommen.
3. Der § 27 Abs 2 wird nach „Aufwand“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Bei einem Wert von Ø PO4-PUE kleiner als 9,5 mg/l wird kein Abzug von 9,5 mg/l vorgenommen.

sw§ 2
Inkrafttreten-Außerkräftreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 10.12.2024

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31